

STADT HAIGER

Beschlussvorlage Drucksache VL-326/2026

Datum: 01.10.2026

Aktenzeichen	ig/md
Fachbereich	Fachbereich I
Federführendes Amt	Fachdienst I.6 Kindergärten

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Magistrat der Stadt Haiger	05.10.2026	vorberatend
Ausschuss für Jugend, Sport, Soziales und Kultur	15.10.2026	vorberatend
Haupt- und Finanzausschuss	21.10.2026	vorberatend
Stadtverordnetenversammlung der Stadt Haiger	04.11.2026	beschließend

Einführung „Satzung über die Bildung und Aufgaben von Elternversammlung und Elternbeirat sowie Stadtelternvertretung für die Tageseinrichtungen für Kinder der Stadt Haiger (Elternbeiratssatzung)“

Beschlussvorschlag:

Der Magistrat empfiehlt dem Ausschuss für Umwelt, Bauen und Stadtentwicklung, Ausschuss für Jugend, Sport, Soziales und Kultur, Haupt- und Finanzausschuss sowie der Stadtverordnetenversammlung die beigefügte Elternbeiratssatzung zum **01.01.2027** zu beschließen.

Finanzielle Auswirkungen:

keine

Sachdarstellung:

Mit steigenden rechtlichen sowie gesellschaftlichen Anforderungen an das System der frühen Kindheit und dem gesetzlich verankerten Mitbestimmungsrecht der Sorgeberechtigten bedarf es verbindlicher Regelungen, in Form einer Elternbeiratssatzung.

Diese Regelungen betreffen insbesondere die Einberufung und das Verfahren der Wahl und die Zusammensetzung des Elternbeirats. Zudem werden die Aufgaben des Elternbeirats sowie die Zusammenarbeit zwischen Träger, Leitung und Elternbeirat geregelt.

Darüber hinaus regelt die vorliegende Elternbeiratssatzung die Zusammensetzung, die Wahl sowie die Aufgaben des Stadtelternbeirates (Gesamtelternbeirates) der Stadt Haiger.

Die vorliegende Elternbeiratssatzung basiert auf der Mustersatzung des Hessischen Städte und Gemeindebundes (Stand 06/2025) sowie in Bezugnahme der Elternbeiratssatzungen verschiedener Nachbarkommunen.

Die kirchlichen und freikirchlichen Träger der Kitas im Stadtgebiet Haiger werden entsprechend über die vorliegende Satzung sowie das Inkrafttreten informiert. Die Regelungen der Elternbeiratssatzung können eigenverantwortlich zugestimmt und umgesetzt werden

gez.
Helfert
Bürgermeister